

Information über die Verarbeitung von Sozialdaten durch das Jugendamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Mit diesem Hinweisblatt wollen wir Ihnen einen Überblick über Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns geben und Sie über Ihre Rechte aus dem Datenschutz informieren. Dazu sind wir gem. Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (im Folgenden kurz: DSGVO) i.V.m. §§ 82, 82a SGB X verpflichtet.

Das Jugendamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten und die Ihres/r minderjährigen Kindes/r auf der Grundlage der Artikel 6 ff. der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/E: DSGVO i.V.m. §§ 1712 ff., 1773 ff. und 1909 ff. BGB, 35 SGB I, 61 ff. SGB VIII¹, 67 ff. SGB X sowie des Berliner Datenschutzgesetzes.

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt, um die im Rahmen der Beistandschaft, Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft (§ 55 SGB VIII), Beratung und Unterstützung gem. §§ 18, 52a SGB VIII oder im Rahmen der Beurkundung (§ 59 SGB VIII) übernommenen Aufgaben und Verpflichtungen erfüllen zu können. Zur Erfüllung dieser gesetzlich übertragenen Aufgaben nutzen wir keine vollautomatisierten Entscheidungsfindungsverfahren.

Die Daten werden teilweise mit Hilfe eines elektronischen Fachverfahrens verarbeitet, um die genannten Leistungen und Aufgaben zu erbringen bzw. zu erfüllen. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ist als Auftragsverarbeiter für die Betreuung der IT-Fachverfahren tätig.

Es werden ausschließlich personenbezogene Daten bzw. Sozialdaten verarbeitet, soweit die Verarbeitung zu den o.g. Zwecken erforderlich ist.

Das Jugendamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin (10216 Berlin) ist verantwortlich für die Datenverarbeitung. Die Kontaktdaten des hiesigen Datenschutzbeauftragten lauten: Herr David, Tel.: 030 902984135, E-Mail: Holger.David@ba-fk.berlin.de

Sie haben bezogen auf Ihre hier gespeicherten personenbezogenen Daten grundsätzlich das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und das Recht die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit anzurufen². Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Gebrauch machen, wird zunächst geprüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Ein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO besteht nach § 84 Abs. 5 SGB X nicht, soweit an der Verarbeitung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung von Sozialdaten verpflichtet.

Die Dauer der Aufbewahrung Ihrer Daten können Sie der beigefügten Anlage 2 entnehmen.

Eine Übermittlung Ihrer Daten darf im Einzelfall an andere öffentliche Stellen und nicht-öffentliche Stellen (z.B. Sozialleistungsträger, Gerichte, Arbeitgeber, Kind, anderer Elternteil, gesetzl. Vertreter) erfolgen, sofern dies aufgrund einer Rechtsvorschrift zulässig ist.

Sofern die Daten von Ihnen nicht bereitgestellt werden, kann das dazu führen, dass wir die uns übertragene Aufgabe nicht erfüllen können und Ihnen bspw. bestimmte Leistungen nicht gewährt werden können. In bestimmten, durch Gesetz vorgegebenen Fällen, haben wir die Möglichkeit, die erforderlichen Daten bei Dritten zu erheben, sofern die Daten von Ihnen nicht bereitgestellt werden.

¹ gem. § 61 Abs. 2 SGB VIII gilt für die Tätigkeit des Jugendamts als Amtspfleger, Amtsvormund, Beistand oder Gegenvormund nur § 68 SGB VIII)

² gemäß Art. 15, 16, 17, 18, 21 DSGVO i.V.m. § 61 SGB VIII, §§ 81, 83, 84 SGB X

³ Wir weisen darauf hin, dass beim Versand von E-Mails die Datenübertragung über das Internet ungesichert erfolgt und die Daten somit theoretisch von Unbefugten zur Kenntnis genommen oder auch verfälscht werden könnten.

Rechtsvorschriften

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verkündet im Amtsblatt der Europäischen Union, L 119 vom 4.5.2016 in der Fassung der Berichtigung, Amtsblatt der Europäischen Union, L 314/72 vom 22.11.2016 und L 127/2 vom 23. Mai 2018

Abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/>

SGB I, SGB X, SGB VIII, BGB

Abrufbar unter www.gesetze-im-internet.de

Aufbewahrungsfristen

Ihre personenbezogenen Daten werden hier solange gespeichert, wie es zur Erfüllung der genannten Aufgaben und Verpflichtungen erforderlich ist. Für abgeschlossene Vorgänge gelten Aufbewahrungsfristen, zu deren Einhaltung wir verpflichtet sind. Nach Ablauf der entsprechenden Fristen werden die Daten gelöscht. Nach den Ausführungsvorschriften über Vormundschaften, Pfllegschaften und Beistandschaften für Kinder und Jugendliche (AV-VormBeist) und Ausführungsvorschriften für die Tätigkeit der Urkundspersonen des Jugendamts (AV-Beurk) der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft vom 10.11.2016 gelten folgende Aufbewahrungsfristen:

- Akten über bestellte Vormundschaften, Personensorgerechtspflegschaften, Vermögenspflegschaften (30 Jahre) bei Fremdunterbringung des Kindes (40 Jahre); Akten über gesetzliche Vormundschaften und Ergänzungspflegschaften (10 Jahre); bei Fremdunterbringung des Kindes (40 Jahre); Adoptionsakten (100 Jahre). Die Aufbewahrungsfristen beginnen in dem Jahr, das auf das Jahr folgt, in dem das Kind volljährig geworden ist.
- Akten über Beistandschaften (§§ 1712 ff. BGB) werden 10 Jahre aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfristen beginnen in dem Jahr, das auf das Jahr folgt, in dem das Kind volljährig geworden ist.
- Beratungs- und Unterstützungsvorgänge (§§ 18, 52a SGB VIII) werden 3 Jahre aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Beratung und Unterstützung beendet wurde.
- Urschriften von Urkunden und die beglaubigten Erklärungen sowie das Beurkundungsregister sind 100 Jahre lang aufzubewahren, die vor dem 1. Januar 1950 entstandenen Unterlagen bis auf weiteres dauernd.